

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

und

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

**Badlantic Betriebsgesellschaft mbH,
Ahrensburg**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Lagebericht	7
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
1. Vorjahresabschluss	7
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
3. Jahresabschluss	8
4. Lagebericht	8
II. Erläuterungen zur Vermögens- und Ertragslage	9
1. Vermögenslage	9
2. Ertragslage	12
E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	13
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	14

Anlagen (separates Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

BBG	Badlantic Betriebsgesellschaft mbH
EStG	Einkommensteuergesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HRB	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IKS	Internes Kontrollsystem
ISA	International Standards on Auditing
KPG SH	Gesetz über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein)
n.F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW
Stadt	Stadt Ahrensburg
SWA/Stadtwerke	Stadtwerke Ahrensburg GmbH
VKU	Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Hinweis: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten!

A. Prüfungsauftrag

1. Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat uns mit Schreiben vom 29. Oktober 2025 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss der

Badlantic Betriebsgesellschaft mbH

(nachstehend auch "BBG" oder "Gesellschaft" genannt)

zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 gemäß §§ 316 ff. HGB sowie unter ergänzender Beachtung der International Standards on Auditing (ISA) zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten.

Die Badlantic Betriebsgesellschaft mbH ist als eine "kleine" Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB nicht gesetzlich zur Durchführung einer Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB sowie unter ergänzender Beachtung der International Standards on Auditing (ISA) verpflichtet. Die Pflicht zur Durchführung einer Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Buchführung ergibt sich für die Gesellschaft aufgrund der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des KPG SH.

Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss gemäß § 12 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten.

2. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
3. Der Bericht ist an die Gesellschaft gerichtet.
4. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die diesem Bericht beigefügten "Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen" vom 1. Juli 2020 sowie die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2024.

5. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie der Lagebericht als Anlagen Nr. I bis Nr. IV beigelegt sind.

Auftragsgemäß haben wir den Prüfungsbericht um detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erweitert, die in der Anlage Nr. V dem Bericht beigelegt sind.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

6. Im folgenden Abschnitt geben wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der Badlantic Betriebsgesellschaft mbH durch die Geschäftsführung wieder.
- Die Gesellschaft ist Betreiberin des Schwimmbades Badlantic in Ahrensburg im Auftrag der Stadtwerke.
 - Der diesbezüglich abgeschlossene Betriebsführungsvertrag garantiert der BBG einen kostendeckenden Schwimmbadbetrieb.
 - Im Geschäftsjahr 2025 war das Badlantic ganzjährig geöffnet. Das Freibad war vom 3. Juni 2025 bis zum 31. August 2025 in Betrieb.
 - Das Eigenkapital beläuft sich zum Bilanzstichtag auf T€ 52 und entspricht 5 % der Bilanzsumme.
 - Die Liquidität der Gesellschaft ist aufgrund des bestehenden Betriebsführungsvertrages mit der Stadtwerke Ahrensburg GmbH dauerhaft gesichert.
 - Die Umsatzerlöse stiegen gegenüber dem Vorjahr um T€ 263 bzw. 11,9 % auf T€ 2.473 und resultieren vollständig aus dem Betriebsführungsentgelt der Stadtwerke Ahrensburg GmbH.
 - Risiken ergeben sich insbesondere aus dem technisch überalterten Anlagenbestand, der auch künftig steigende Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltungen erwarten lässt.
 - Die Einführung eines Energiemanagementsystems sowie geplante Effizienzmaßnahmen bieten Chancen zur langfristigen Senkung des Energieverbrauchs und der Betriebskosten.

7. Der Lagebericht wurde unter der Prämisse der Unternehmensfortführung aufgestellt.
8. Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Geschäftsführung insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

9. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025. Diese haben wir daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (IDW PS 350 n.F. (03.2025)).

10. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW-Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.
11. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Jahresabschlussprüfung.
12. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

13. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist für die Buchführung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich.
14. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
15. Wir haben unsere Prüfung in April und Mai 2026 in unseren Büroräumen in Bremen durchgeführt. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Badlantic Betriebsgesellschaft mbH zum 31. Dezember 2024.
16. Bei der Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie ergänzend die ISA beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Die Prüfung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.
17. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst ein Urteil über die wirtschaftliche und rechtliche Situation der Gesellschaft gebildet. In Gesprächen mit der Geschäftsleitung und leitenden Mitarbeitern der Gesellschaft haben wir uns anschließend ein Bild über die Geschäftsrisiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, gemacht.

Die Prüfung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie der Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht haben wir überwiegend auf der Basis von Stichproben vorgenommen.

Wir haben uns ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem verschafft, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

18. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.
19. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft zu Grunde. Hierbei haben wir unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie mögliche Fehlerrisiken berücksichtigt.
20. Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:
 - Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
 - Vollständigkeit und Bewertung Forderungen/Verbindlichkeiten im Verbundbereich,
 - weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens- und Ertragslage.
21. Ausgehend von unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

22. An der Inventur der Vorräte haben wir nicht teilgenommen. Durch geeignete Stichproben haben wir uns jedoch von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt.
23. Die Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch Saldenlisten sowie entsprechende Offene-Posten-Listen nachgewiesen.
24. Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten erfolgte durch Bücher, Verträge sowie sonstige Unterlagen und Belege, wie Kassenbücher, Bankbestätigungen und Bankauszüge.
25. Von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Personen sind alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht worden. Die Geschäftsführung hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden. Die Geschäftsführung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Lagebericht

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

26. Der Vorjahresabschluss wurde von der Gesellschafterversammlung am 21. Juli 2025 festgestellt.

Der Vorjahresabschluss weist ein Ergebnis für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von € 0,00 aus. Der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2024 entfällt somit.

Der Vorjahresabschluss wurde am 18. Februar 2026 im Unternehmensregister offengelegt.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

27. Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Es ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Jahresabschluss

28. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Gesellschaft entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der Vorschriften des HGB für "große" Kapitalgesellschaften, des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet.

Der Ausweis ist nach den Vorschriften für "große" Kapitalgesellschaften vorschriftsmäßig erfolgt. In den Anhang wurden die erforderlichen Angaben richtig und vollständig aufgenommen, er entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

29. Die Bezüge der Geschäftsführung wurden im Anhang angegeben (siehe Anlage Nr. III).
30. Im Ergebnis können wir feststellen, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

4. Lagebericht

31. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 289 HGB.

II. Erläuterungen zur Vermögens- und Ertragslage

1. Vermögenslage

32. Zur Beurteilung der Vermögenslage der Gesellschaft haben wir in der nachstehenden Übersicht die Bilanzposten nach Liquiditätsgesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt.

Hierbei haben wir zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dem Sachanlagevermögen zugerechnet und die Rechnungsabgrenzungsposten den Forderungen zugeordnet. Die im Folgejahr fälligen Tilgungen der Darlehen wurden den kurzfristigen Verbindlichkeiten zugerechnet.

Strukturbilanz

	31. Dezember 2025		31. Dezember 2024		Veränderungen
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Anlagevermögen					
Sachanlagen	1.011	97,2	825	95,3	186
	1.011	97,2	825	95,3	186
Umlaufvermögen					
Vorräte	9	0,8	10	1,1	- 1
Forderungen	18	1,7	18	2,1	-
Flüssige Mittel	3	0,3	13	1,5	- 10
	29	2,8	40	4,7	- 11
Summe der Aktiva	1.040	100,0	865	100,0	175
Passiva					
Eigenkapital	52	5,0	52	6,0	-
Sonderposten	36	3,4	45	5,3	- 10
Fremdkapital					
lang- und mittelfristiges	118	11,3	177	20,5	- 59
kurzfristiges	834	80,2	590	68,3	244
	952	91,6	767	88,7	185
Summe der Passiva	1.040	100,0	865	100,0	175

33. Die Bilanzposten entwickelten sich wie folgt:

Anlagevermögen

Im Geschäftsjahr 2025 wurde insbesondere in die Erneuerung der Umwälzpumpe für die Wasseraufbereitung sowie in die Rohwasseraufbereitungsanlage des Brunnens investiert, wobei die noch nicht abgeschlossenen Arbeiten als Anlagen im Bau ausgewiesen werden. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich das Anlagevermögen um T€ 186 infolge von Investitionen in Höhe von T€ 304 bei Abschreibungen von T€ 118.

Umlaufvermögen

Unter den Vorräten werden die Waren für den Shop ausgewiesen, deren Bestand sich kaum verändert hat. Unter den Forderungen werden sonstige Vermögensgegenstände (T€ 16) sowie der aktive Rechnungsabgrenzungsposten (T€ 2) ausgewiesen.

Eigenkapital

Im Eigenkapital wird unverändert das gezeichnete Kapital (T€ 52) ausgewiesen. Dieses entspricht dem Stammkapital gem. § 3 des Gesellschaftsvertrags.

Sonderposten

Der Investitionszuschuss wurde von der Stadt Ahrensburg zur Kaufpreisfinanzierung der von der HanseWerk AG in 2015 übernommenen Anlagen gewährt. Dieser wird entsprechend der Nutzungsdauer der erworbenen Anlagenegegenstände mit T€ 10 p.a. aufgelöst.

Fremdkapital

Das lang- und mittelfristige Fremdkapital setzt sich ausschließlich aus Bankdarlehen zusammen.

Die im Jahr 2026 zu leistende Tilgung (T€ 56) haben wir den kurzfristigen Verbindlichkeiten zugeordnet.

Im kurzfristigen Fremdkapital sind im Wesentlichen sonstige Rückstellungen (T€ 103), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (T€ 79), Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke Ahrensburg GmbH (T€ 581) sowie sonstige Verbindlichkeiten (T€ 15) enthalten. Der Anstieg des kurzfristigen Fremdkapitals ist überwiegend auf die Rückerstattung des Betriebsführungsentgelts des Berichtsjahres zurückzuführen.

34. Die aus der zusammengefassten Bilanz abgeleitete langfristige Kapitalstruktur ergibt folgendes Bild:

Langfristige Kapitalstruktur

	31. Dezember 2025		31. Dezember 2024	
	T€	in % der Bilanzsumme	T€	in % der Bilanzsumme
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	1.011	97,2	825	95,3
Summe des lang- und mittelfristigen Vermögens	1.011	97,2	825	95,3
Zur Finanzierung standen zur Verfügung:				
Eigenkapital	52	5,0	52	6,0
Sonderposten	36	3,4	45	5,3
Lang- und mittelfristiges Fremdkapital	118	11,3	177	20,5
Summe des langfristigen Kapitals	206	19,8	275	31,7
Unterdeckung	- 805	- 77,4	- 550	- 63,6

Aus der langfristigen Kapitalstruktur wird ersichtlich, dass zum 31. Dezember 2025 eine Unterdeckung des Anlagevermögens i. H. v. T€ 805 = 77,4 % (bezogen auf die Bilanzsumme) besteht. Die Unterdeckung ist unproblematisch, da ausreichend kurzfristiges Fremdkapital durch die Muttergesellschaft zur Verfügung steht. Das Sachanlagevermögen wird zu 20,4 % durch lang- bzw. mittelfristig zur Verfügung stehendes Kapital gedeckt.

2. Ertragslage

35. Die Ertragslage der Gesellschaft hat sich wie folgt entwickelt:

	2025		2024		Veränderung*	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	2.473	99,6	2.211	95,7	263	11,9
Materialaufwand	287	11,5	253	10,9	- 34	-13,5
Rohergebnis	2.186	88,0	1.958	84,8	228	11,7
sonstige betriebliche Erträge	10	0,4	100	4,3	- 89	-89,5
Personalaufwand	1.539	62,0	1.388	60,1	- 152	-10,9
Abschreibungen	118	4,8	213	9,2	95	44,6
sonstige betriebliche Aufwendungen	530	21,3	443	19,2	- 87	-19,7
Betriebsergebnis	10	0,4	14	0,6	- 5	-32,1
Zinsaufwand	10	0,4	14	0,6	5	32,1
Finanzergebnis	- 10	-0,4	- 14	-0,6	5	32,1
Jahresergebnis	0	0,0	0	0,0	-	0,0

*) Vorzeichen bezogen auf die Ergebnisauswirkung

36. Die Umsatzerlöse betreffen vollständig das mit der Stadtwerke Ahrensburg GmbH vereinbarte Betriebsführungsentgelt (Vorjahr: T€ 2.211). Die BBG erhält im Rahmen des Betriebsführungsvertrages ihre angefallenen Aufwendungen erstattet.

Der Anstieg des Materialaufwands um rd. T€ 34 ist darauf zurückzuführen, dass während der Erneuerung der Rohwasseraufbereitungsanlage kein Brunnenwasser zur Verfügung stand und die Becken mit Stadtwasser befüllt werden mussten.

Der Rückgang der sonstigen betrieblichen Erträge ist darauf zurückzuführen, dass sich die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse um T€ 88 auf T€ 10 (Vorjahr: T€ 97) verringert haben.

Die Personalkosten erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 152 auf T€ 1.539, was im Wesentlichen auf die im Berichtsjahr wirksam gewordenen Tarifierhöhungen zurückzuführen ist.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von T€ 530 (Vorjahr: T€ 443) setzen sich im Wesentlichen aus Wartungs- und Instandhaltungskosten (T€ 315, Vorjahr: T€ 222), sonstige Grundstücksaufwendungen (T€ 61, Vorjahr: T€ 67) sowie Beratungskosten (T€ 9, Vorjahr: T€ 30) zusammen. Der Anstieg der sonstigen betrieblichen

Aufwendungen ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2025 zusätzliche Aufwendungen infolge von Feuchtigkeitsschäden an der Dachkonstruktion sowie für die Erneuerung der Fliesen im Saunabereich und allgemeine Instandhaltungsmaßnahmen im Bad angefallen sind.

Im Finanzergebnis wird der Zinsaufwand i. H. v. T€ 10 (Vorjahr: T€ 14) erfasst.

E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

37. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.
38. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht in der Anlage Nr. VII dargestellt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

39. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 29. Mai 2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die **Badlantic Betriebsgesellschaft mbH, Ahrensburg**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Badlantic Betriebsgesellschaft mbH, Ahrensburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Badlantic Betriebsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein i.V.m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB und § 13 Abs. 1 KPG SH erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen

handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein i.V.m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein i.V.m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung

der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein i.V.m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 1 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v3-hgb-ja-non-pie/ eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt worden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür für notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bremen, 29. Mai 2026

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Krämer)
Wirtschaftsprüferin

(gez. Tameling-Meyer)
Wirtschaftsprüfer"

40. Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Bremen, 29. Mai 2026

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft


(Krämer)
Wirtschaftsprüferin

(qualifiziert elektro-
nisch signiert)


(Tameling-Meyer)
Wirtschaftsprüfer

(qualifiziert elektro-
nisch signiert)

Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage Nr.</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2025	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025	II
Anhang	III
Lagebericht	IV
Postenerläuterungen zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025	V
Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse	VI
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	VII
Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

**Badlantic Betriebsgesellschaft mbH,
Ahrensburg**

Bilanz

zum

31. Dezember 2025

AKTIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		722,44	4
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	484.482,70		536
2. Technische Anlagen und Maschinen	148.833,05		71
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	215.469,88		214
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	161.263,52		-
		1.010.049,15	821
		1.010.771,59	825
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte Fertige Erzeugnisse und Waren		8.701,67	10
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	15.674,57		16
		15.674,57	16
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		2.806,66	13
		27.182,90	38
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.884,44	2
Summe der Aktiva		1.039.838,93	865

31. Dezember 2025

PASSIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	52.000,00		52
II. Jahresüberschuss	-		-
		52.000,00	52
B. Sonderposten Investitionszuschuss		35.752,03	45
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	-		-
2. Sonstige Rückstellungen	102.807,02		108
		102.807,02	108
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	174.422,80		230
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	78.926,55		84
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin	581.008,91		319
4. Sonstige Verbindlichkeiten	14.921,62		26
davon aus Steuern € 0,00 (Vorjahr T€ 71)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 893,15 (Vorjahr T€ 1)			
		849.279,88	659
Summe der Passiva		1.039.838,93	865

**Badlantic Betriebsgesellschaft mbH,
Ahrensburg**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2025**

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

			Vorjahr
	€	€	T€
1. Umsatzerlöse	2.473.126,05		2.211
2. Sonstige betriebliche Erträge	10.488,09		100
		2.483.614,14	2.310
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	52.462,95		66
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	234.225,06		186
		286.688,01	253
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.219.615,60		1.103
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 61.947,59 (Vorjahr T€ 74)	319.481,77		285
		1.539.097,37	1.388
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		118.254,74	213
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		530.000,63	443
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		9.573,39	14
8. Ergebnis nach Steuern		0,00	0
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	0
10. Jahresüberschuss		0,00	0

**Badlantic Betriebsgesellschaft mbH,
Ahrensburg**

Anhang

Badlantic Betriebsgesellschaft mbH, Ahrensburg

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Badlantic Betriebsgesellschaft mbH hat ihren Sitz in Ahrensburg und ist unter der Nummer HRB 4004 AH im Registergericht Lübeck eingetragen. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des GmbH-Gesetz (GmbHG) in der jeweils gültigen Fassung aufgestellt. Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft gem. § 267 Abs. 1 HGB auf. Entsprechend des Gesellschaftsvertrags werden der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 3 HGB aufgestellt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert.

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, bei abnutzbaren Vermögensgegenständen vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Abschreibungen wurden unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsdauer linear über 3 bis 33 Jahre vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter i. S. d. § 6 Abs. 2 EStG werden im Jahr des Zugangs abgeschrieben.

Die im Umlaufvermögen ausgewiesenen Vorräte werden unter Berücksichtigung des Anschaffungskostenprinzips bilanziell erfasst. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände, flüssige Mittel und aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind mit ihren Nennwerten angesetzt, soweit nicht in Einzelfällen ein niedrigerer Wertansatz geboten ist.

Das Gezeichnete Kapital wird mit dem Nennbetrag ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag zum Bilanzstichtag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital entspricht dem Stammkapital gem. § 3 des Gesellschaftsvertrages und der Eintragung im Handelsregister. Es wurde in voller Höhe eingezahlt.

Sonderposten

Im Jahr 2015 hat die Gesellschaft Anlagevermögen von einer Gesellschaft erworben. Der Kaufpreis wurde durch einen Investitionszuschuss der Stadt Ahrensburg finanziert. Der Zuschuss wird entsprechend der Restnutzungsdauern der erworbenen Anlagengegenstände aufgelöst.

Rückstellungen

Die Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für Personalkosten T€ 90, für ausstehende Rechnungen T€ 4 sowie um Jahresabschluss- und Beratungskosten T€ 9.

Verbindlichkeiten

	Gesamt 2025	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr	über 5 Jahre
	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	174.422,80 (2024: 230.185,7)	56.475,01 (2024: 55.762,91)	117.947,79 (2024: 174.422,79)	17.154,33 (2024: 35.932,38)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	78.926,55 (2024: 83.528,4)	78.926,55 (2024: 83.528,4)	0,00 (2024: 0,00)	0,00 (2024: 0,00)
3. Verbindlichkeiten ggü. der Gesellschafterin	581.008,91 (2024: 319.441,35)	581.008,91 (2024: 319.441,35)	0,00 (2024: 0,00)	0,00 (2024: 0,00)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	14.921,62 (2024: 26.138,83)	13.585,78 (2024: 23.467,15)	1.335,84 (2024: 2.671,68)	0,00 (2024: 0,00)
Summe Verbindlichkeiten	849.279,88 (2024: 659.294,28)	729.996,25 (2024: 482.199,81)	119.283,63 (2024: 177.094,47)	17.154,33 (2024: 35.932,38)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in Höhe von T€ 118 durch eine Ausfallbürgschaft der Gesellschaftergemeinschaft besichert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin sind in Höhe von T€ 616 sonstige Verbindlichkeiten und in Höhe von T€ 35 Forderungen aus der Umsatzsteuervoranmeldung 2025.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Sonstigen finanzielle Verpflichtungen bewegen sich mit T€ 31 im Rahmen der üblichen Verpflichtungen aus mehrjährigen Leasingverträgen.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Umsatzerlöse

	2025		2024	
	T€	%	T€	%
Betriebsführungsentgelt der Stadtwerke Ahrensburg	2.473	100	2.211	100
insgesamt	2.473	100	2.211	100

Sonstige betriebliche Erträge

Der Posten enthält Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens Investitionszuschuss in Höhe von T€ 10.

Sonstige Angaben

Arbeitnehmer

Im Jahr 2025 wurden durchschnittlich 23 (Vj. 25) Festangestellte und 18 (Vj. 18) Aushilfen beschäftigt.

Honorar des Abschlussprüfers

Im Jahresabschluss ist das Honorar des Abschlussprüfers für die Abschlussprüfung mit T€ 5 enthalten.

Organe der Gesellschaft

Geschäftsführung

Julia Fest, Dipl. Betriebswirtin/Steuerberaterin

Die aktuelle Tätigkeit entspricht der Organstellung.

Bezüge der Geschäftsführung

Die Bezüge der Geschäftsführung betrugen im Jahr 2025 T€ 0.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Keine.

Ahrensburg, den 31. März 2026



Julia Fest

Geschäftsführerin

**Badlantic Betriebsgesellschaft mbH,
Ahrensburg**

Lagebericht

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

A Darstellung des Geschäftsverlaufs

1. Grundlagen des Unternehmens

Die Badlantic Betriebsgesellschaft mbH (BBG) führt den operativen Geschäftsbetrieb für das Hallenbad Badlantic durch. Zum 4. Dezember 2019 hat die Stadtwerke Ahrensburg GmbH (SWA) 100 % der Anteile an der BBG von der Stadt Ahrensburg übernommen. Zudem wurde ein steuerlicher Querverbund zwischen der SWA und der BBG begründet und die SWA mit dem Betrieb des Freizeitbades und der Saunaanlage beauftragt. Die SWA sind damit Pächter des Gebäudes und Betreiber des Bades. Mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2020 besteht ein Ergebnisabführungsvertrag zwischen der SWA als Organträgerin und der BBG als Organgesellschaft.

2. Geschäftsentwicklung der Gesellschaft

Die BBG ist mit der Betriebsführung der Bäderanlagen beauftragt und trägt die vollständige operative Verantwortung. Seit der Schließung der Saunaanlage „The Cottage Sauna“ zum 01.06.2023 konzentriert sich die BBG ausschließlich auf den Betrieb des Badlantic. Die Sauna wird lediglich zur Sicherung der Gebäudesubstanz konservierend unterhalten. Die BBG erhält von den SWA ein Betriebsführungsentgelt, dieses umfasst alle entstandenen Kosten zuzüglich der etwaig gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Im Jahr 2025 war das Badlantic ganzjährig geöffnet. Durch gezielte Marketingmaßnahmen sowie die Veranstaltung von verschiedenen Events konnten die Besucherzahlen weiterhin auf einem hohen Niveau gehalten werden trotz umliegender Straßensperren durch den Bau des Wärmenetzes Reeshoop (2025: 154.515/ Vorjahr: 159.364, nur Individualgäste). Das Freibad war vom 03.06.2025 bis 31.08.2025 geöffnet. Vom 03.06.2025 bis zum 26.07.2025 wurde das Hallenbad aufgrund limitierter Personalressourcen ausschließlich für Vereine und Schulen bereitgestellt, im Anschluss erfolgte die reguläre Jahresrevision bis zum 31.08.2025. Die Freibadsaison startete witterungsbedingt unterdurchschnittlich, was zu signifikant rückläufigen Besucherzahlen gegenüber dem Vorjahr führte (2025: 22.593 / Vorjahr: 26.295).

B Darstellung der Lage der Gesellschaft

1. Vermögens- und Finanzlage

Zum Abschlussstichtag 31.12.2025 weist die Bilanz eine Bilanzsumme in Höhe von T€ 1.040 aus.

Das Anlagevermögen ist weiterhin von dem Rückkauf der Lehrschwimmhalle, des Freibades und der technischen Einrichtungen im Jahr 2015 geprägt. Im Jahr 2025 musste die Umwälzpumpe für die Wasseraufbereitung sowie die Rohwasseraufbereitungsanlage für den Brunnen erneuert werden. Die Arbeiten am Brunnen konnten bis zum Jahresende nicht abgeschlossen werden und werden als Anlage im Bau ausgewiesen. Das Anlagevermögen zum 31.12.2025 beträgt T€ 1.011. Dies entspricht 97 % der Bilanzsumme. Die Abschreibungen betragen T€ 118.

Das Umlaufvermögen verminderte sich um T€ 11 und beträgt T€ 27.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2025 beträgt das Eigenkapital T€ 52. Dies entspricht 5 % der Bilanzsumme.

Durch den Betriebsführungsvertrag mit der SWA ist die Liquidität der Gesellschaft grundsätzlich gesichert.

.

2. Ertragslage

Die **Umsatzerlöse** sind im Vergleich zum Wirtschaftsplan um T€ 123 gesunken. Hauptgrund hierfür sind geringere Personalkosten aufgrund des hohen Krankenstandes und fehlenden Fachpersonals, um die offenen Stellen zu besetzen. Verglichen mit dem Vorjahr (T€ 2.211) sind die Umsatzerlöse um T€ 263 bzw. 11,9 % auf T€ 2.473 gestiegen. Davon entfällt der gesamte Betrag T€ 2.473 (Vorjahr: T€ 2.211) auf das Betriebsführungsentgelt. Seit dem 01.01.2020 ist die SWA Betreiberin des Freizeitbades. Aus diesem Grund werden alle Umsatzerlöse, die den Betrieb der Anlagen betreffen, bei der SWA vereinnahmt.

Das Betriebsführungsentgelt ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. T€ 262 gestiegen.

Der Anstieg des Betriebsführungsentgeltes ist auf erhöhte Aufwendungen für Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie einen Anstieg der Personalkosten aufgrund von Tarifierhöhungen zurückzuführen. Der Materialaufwand ist um rd. T€ 34 gestiegen aufgrund der höheren Wasserkosten für den Bezug von Stadtwasser. Durch die Erneuerung der Rohwasseraufbereitungsanlage des Brunnens konnte für die Beckenbefüllung kein Brunnenwasser verwendet werden.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um T€ 87 erhöht. Die Aufwendungen für Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen sind um T€ 92 auf T€ 315 (Vorjahr: T€ 199) gestiegen. Dieser Anstieg konnte teilweise durch Einsparungen i.H.v. T€ 20 bei den Rechts- und Beratungskosten kompensiert werden.

C Voraussichtliche Entwicklung und Risiken der künftigen Entwicklung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.12.2025 die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens beschlossen, mit dem Ziel, im Jahr 2026 alternative Betreibermodelle für den Schwimmbadbetrieb zu untersuchen. In diesem Zusammenhang ist der bislang geltende Grundsatzbeschluss, den Neubau eines Schwimmbades bis zum Jahr 2028 auszusetzen, vorerst als gegenstandslos zu bewerten. Ausschlaggebend für diese Neubewertung waren insbesondere die erheblichen Baukostensteigerungen der vergangenen Jahre sowie die Ergebnisse der vorliegenden Machbarkeitsstudie, welche den erheblichen Investitionsbedarf zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der bestehenden, technisch überalterten Infrastruktur aufgezeigt hat.

Die Arbeiten zur Erneuerung der Eigenwasserversorgungsanlage fanden hauptsächlich im Jahr 2025 statt, die Inbetriebnahme erfolgte im Februar 2026. Damit entspricht die Anlage dem neusten Stand der Technik und hält alle Vorgaben der Trinkwasserverordnung ein.

Das neue Konzept zur Optimierung der Öffnungszeit ist weiterhin erfolgreich. Der Bäderbetrieb konnte weiterhin trotz krankheitsbedingter Ausfälle und Schwierigkeiten bei der Neubesetzung der offenen Stellen aufrechterhalten werden. Die in 2025 ausgeschriebenen Stellen konnten teilweise im Berichtsjahr, teilweise voraussichtlich erst im Folgejahr, neu besetzt werden.

Das im Jahr 2024 eingeführte und angepasste Abrechnungsmodell gegenüber Schulen und Vereinen hat sich im Berichtsjahr weiterhin als nachhaltig erfolgreich erwiesen. Die Abrechnung der Wasserflächen erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Teilnehmerzahl sowie etwaigen Ausfallzeiten der Nutzer. Dadurch konnte die Auslastung der Wasserflächen deutlich effizienter gestaltet und Mehrerlöse gegenüber der alten Abrechnungsmethode erzielt werden.

Um den Verwaltungsaufwand und die Personalkosten weiter zu reduzieren, wird den Gästen seit dem 01.09.2024 ein Rabatt auf den Kauf eines Onlinetickets gewährt. Im Jahr 2026 wurde die Differenz weiter erhöht. Durch diese Maßnahme ist der Online-Anteil von 14% in 2024 auf 33% in 2025 gestiegen. Dadurch wird die Kasse entlastet und mittelfristig soll die Maßnahme zu einer Reduzierung der Personalkosten im Kassenbereich führen.

In den nächsten Jahren ist mit weiteren Betriebskostensteigerungen insbesondere im Bereich Reparaturen und Instandhaltungen zu rechnen. Weiterhin wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben im Jahr 2025 ein Energiemanagementsystem (ENMS) eingeführt und erfolgreich auditiert. Als konkrete Effizienzmaßnahme wurde der Austausch der

Wärmetaucher identifiziert. Die hierfür veranschlagten Investitionskosten belaufen sich auf rund T€ 60 und stellen eine gezielte Maßnahme zur langfristigen Senkung des Energieverbrauchs dar.

Im Bereich Marketing arbeitet die BBG weiterhin eng und erfolgreich mit dem Mutterunternehmen zusammen. Die gemeinsam entwickelten Marketingmaßnahmen und Veranstaltungsformate haben sich als zielführend erwiesen und wesentlich dazu beigetragen, die Besucherzahlen in den vergangenen Jahren deutlich über den prognostizierten Erwartungen zu steigern. Vor diesem Hintergrund sollen die bewährten Marketingaktivitäten auch künftig konsequent fortgeführt und bei Bedarf weiter intensiviert werden, um die positive Entwicklung nachhaltig zu sichern und auszubauen.

Zum 01.01.2020 ist zwischen der SWA und der BBG ein steuerlicher Querverbund begründet worden. Die BBG übernimmt die Rolle eines Dienstleisters für die SWA entsprechend des Gesellschafts- und Betriebsführungsvertrages und sorgt in diesem Rahmen für einen störungsfreien Betrieb des Schwimmbades. Durch das im Betriebsführungsvertrag festgelegte Betriebsführungsentgelt ist der Fortbestand der BBG gesichert. Für das Jahr 2026 erwartet die BBG Umsatzerlöse aus der Betriebsführung in Höhe von T€ 2.976.

Die Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung und Risiken der künftigen Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung marktpolitischer Rahmenbedingungen, liegt im Verantwortungsbereich der Stadtwerke Ahrensburg GmbH.

Ahrensburg, 31. März 2026


Julia Fest
Geschäftsführerin

**Badlantic Betriebsgesellschaft mbH,
Ahrensburg**

Postenerläuterungen

zum

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

I. Erläuterungen zur Bilanz

1. Aktiva

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

€ 722,44
(31.12.2024 € 3.731,80)

	€
Stand 1. Januar 2025	3.731,80
Zugänge	0,00
Abschreibungen	3.009,36
Stand 31. Dezember 2025	722,44

Die Abschreibungen erfolgten nach der linearen Methode.

II. Sachanlagen

€ 1.010.049,15
(31.12.2024 € 820.856,97)

	€
Stand 1. Januar 2025	820.856,97
Zugänge	304.437,56
Abgänge	0,00
Abschreibungen	115.245,38
Stand 31. Dezember 2025	1.010.049,15

Die Zugänge zum Anlagevermögen betreffen Bauten auf fremden Grundstücken in Höhe von T€ 2, technische Anlagen und Maschinen in Höhe von T€ 237, andere Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von T€ 49 sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau in Höhe von T€ 20. Die angeschafften Vermögensgegenstände umfassen insbesondere eine Umwälzpumpe für die Wasseraufbereitung, eine Rohwasseraufbereitungsanlage für den Brunnen sowie einen Zaun. Die Arbeiten an der Brunnenanlage konnten im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden und sind daher als Anlagen im Bau ausgewiesen.

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Fertige Erzeugnisse und Waren	€	<u>8.701,67</u>
(31.12.2024	€	9.592,00)

Die fertigen Erzeugnisse und Waren umfassen die Handelswaren des Shops.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände	€	<u>15.674,57</u>
(31.12.2024	€	16.047,67)

Sie beinhalten:

	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
Forderungen aus Steuern	3.609,65	1.486,12
Sonstige Forderungen	12.064,92	14.561,55
Insgesamt	15.674,57	16.047,67

Die sonstigen Forderungen beinhalten im Wesentlichen Überzahlungen an Sozialversicherungsträger (T€ 7).

III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

	€	<u>2.806,66</u>
(31.12.2024	€	12.786,00)

Zusammensetzung:

	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
Kassenbestände	1.281,67	3.304,32
Sparkasse Holstein AdöR Nr. 900 44 456	1.524,99	9.481,68
Insgesamt	2.806,66	12.786,00

Die Kassenbestände wurden mit gleichlautenden Kassenprotokollen und das Guthaben bei der Sparkasse durch eine Saldenbestätigung nachgewiesen.

C. Rechnungsabgrenzungsposten	€	<u>1.884,44</u>
(31.12.2024	€	1.874,95)

Es werden im Wesentlichen Beiträge für 2026 abgegrenzt.

2. Passiva

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital	€	<u>52.000,00</u>
(31.12.2024	€	52.000,00)

Alleinige Gesellschafterin ist die Stadtwerke Ahrensburg GmbH, welche zum 4. Dezember 2019 sämtliche Anteile der Gesellschaft übernommen hat. Der Ausweis ist gegenüber dem Vorjahr unverändert und entspricht dem Stammkapital gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages.

II. Jahresüberschuss	€	<u>0,00</u>
(31.12.2024	€	0,00)

B. Sonderposten Investitions- zuschuss	€	<u>35.752,03</u>
(31.12.2024	€	45.413,95)

Entwicklung:

	€
Stand 1. Januar 2025	45.413,95
Auflösung	9.661,92
Stand 31. Dezember 2025	35.752,03

In 2015 hat die Gesellschaft Anlagevermögen von der HanseWerk AG erworben. Der Kaufpreis wurde durch einen Investitionszuschuss der Stadt Ahrensburg finanziert. Der Zuschuss wird entsprechend der Restnutzungsdauern der erworbenen Anlagegegenstände aufgelöst.

C. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen	€	<u>102.807,02</u>
(31.12.2024	€	108.181,16)

	Stand am 01.01.2025	Verbrauch	Auflösung	Zugang	Stand am 31.12.2025
	€	€	€	€	€
Ausstehende Rechnungen	4.240,00	4.240,00	0,00	3.791,34	3.791,34
Beratungskosten	10.362,00	10.324,00	10,00	8.714,00	8.742,00
Urlaub	53.273,36	52.873,69	399,67	56.167,30	56.167,30
Überstunden	23.296,77	23.296,77	0,00	33.006,38	33.006,38
Sterbegeld	15.441,52	15.441,52	0,00	0,00	0,00
Übrige	1.567,51	467,51	0,00	0,00	1.100,00
Insgesamt	108.181,16	106.643,49	409,67	101.679,02	102.807,02

Es wurde eine Rückstellung für noch zu gewährenden Urlaub bzw. Überstunden gebildet. Bewertungsgrundlage ist das jeweilige Bruttogehalt zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für jeden einzelnen Mitarbeiter unter Zugrundelegung der jeweiligen Resturlaubstage bzw. Überstunden.

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten	€	<u>174.422,80</u>
(31.12.2024	€	230.185,70)

	Stand am 01.01.2025	Tilgung	Stand am 31.12.2025
	€	€	€
Sparkasse Holstein			
Darlehen 6314294304	117.700,81	14.859,58	102.841,23
Darlehen 6101075627	112.484,89	40.903,32	71.581,57
Insgesamt	230.185,70	55.762,90	174.422,80

Die Kontensalden wurden durch gleichlautende Kontoauszüge und Saldenbestätigungen nachgewiesen.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	€	<u>78.926,55</u>
(31.12.2024	€	83.528,40)

Der Nachweis der Außenstände erfolgte durch eine Kreditorenliste und durch die Eingangsrechnungen. Es wurden zudem Saldenbestätigungen eingeholt.

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin

	€	<u>581.008,91</u>
(31.12.2024	€	319.441,35)

Dabei handelt es sich hauptsächlich um die Rückerstattung des Betriebsführungsentgelts des Berichtsjahres.

4. Sonstige Verbindlichkeiten

	€	<u>14.921,62</u>
(31.12.2024	€	26.138,83)

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten aus Löhnen und Gehältern (T€ 12).

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse	€ <u>2.473.126,05</u>
	(2024 € 2.210.564,16)

Die Umsatzerlöse betreffen das Betriebsführungsentgelt der Stadtwerke Ahrensburg GmbH.

Entwicklung der Besucherzahlen:

	2025	2024	Veränderung
Besucher			
Hallenbad	131 969	133 069	-1 100
Freibad	22 593	26 295	-3 702
Sauna	0	0	0
Insgesamt	154 562	159 364	-4 802

Die Besucherzahlen sowohl des Hallen- als auch des Freibads sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum leicht gesunken. Das Badlantic war ganzjährig geöffnet. Trotz baubedingter Einschränkungen im Umfeld konnten die Besucherzahlen im Hallenbad durch gezielte Marketingmaßnahmen und Veranstaltungen auf einem insgesamt stabilen Niveau gehalten werden. Aufgrund limitierter Personalressourcen war das Hallenbad im Zeitraum vom 3. Juni bis zum 26. Juli 2025 ausschließlich für Schulen und Vereine geöffnet. Das Freibad war vom 3. Juni bis zum 31. August 2025 in Betrieb und verzeichnete witterungsbedingt einen Rückgang der Besucherzahlen gegenüber dem Vorjahr. Die Sauna ist seit dem 1. Juni 2023 geschlossen.

2. Sonstige betriebliche Erträge	€ <u>10.488,09</u>
	(2024 € 99.849,37)

Aufgliederung:

	2025	2024
	€	€
Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens	9.661,92	97.438,04
Periodenfremde Erträge	0,00	608,78
Übrige Erlöse	826,17	1.802,55
Insgesamt	10.488,09	99.849,37

3. Materialaufwand

a) **Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren**

€ 52.462,95
(2024 € 66.390,11)

Die Aufwendungen gliedern sich wie folgt:

	2025	2024
	€	€
Reinigungsmaterial	32.862,10	39.655,87
Handelswaren	16.867,68	18.284,27
Saunazubehör	271,65	287,10
Sonstige	2.461,52	8.162,87
Insgesamt	52.462,95	66.390,11

Unter der Position "Sonstige" wird im Wesentlichen Materialverbrauch ausgewiesen.

b) **Aufwendungen für bezogene Leistungen**

€ 234.225,06
(2024 € 186.117,20)

	2025	2024
	€	€
Frischwasser	103.838,80	101.553,52
Trinkwasser	68.545,50	31.842,72
Unterhaltung Bad und Sauna	31.785,49	20.591,28
Abwasser	29.019,99	30.909,51
Sonstige	1.035,28	1.220,17
Insgesamt	234.225,06	186.117,20

Die Kosten für Wasser waren im Berichtsjahr preisbedingt ansteigend. Insbesondere erhöhten sich die Kosten pro m³ für Abwasser, Schmutzwasser sowie für die Beckenbefüllung. Ein zusätzlicher Kostenanstieg ergab sich daraus, dass infolge der Erneuerung der Rohwasseraufbereitungsanlage vorübergehend kein Brunnenwasser genutzt werden konnte und daher auf kostenintensiveres Stadtwasser zurückgegriffen werden musste.

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter	€	<u>1.219.615,60</u>
(2024	€	1.102.587,05)

Aufteilung:

	2025	2024
	€	€
Gehälter	1.120.109,35	1.000.306,30
Sonderzahlungen	85.041,24	89.657,05
Sachbezüge	11.364,26	9.959,76
Pauschale Lohnsteuer	2.145,95	2.068,53
Vermögenswirksame Leistungen und sonstige trafifliche Zulagen	954,80	595,41
Insgesamt	1.219.615,60	1.102.587,05

Der Aufwand für Löhne und Gehälter ist trotz leicht gesunkener Mitarbeiterzahlen (2025: 23 Festangestellte; Vorjahr: 25 Festangestellte) gestiegen. Ursächlich hierfür waren insbesondere Tarifierhöhungen sowie die Besetzung einer offenen Stelle und die Einstellung von zwei Azubis.

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	€	<u>319.481,77</u>
(2024	€	285.005,94)

Es entfallen auf:

	2025	2024
	€	€
Gesetzliche soziale Aufwendungen	255.068,24	225.615,83
Aufwendungen für Altersversorgung	56.074,37	51.984,85
Berufsgenossenschaft	8.339,16	7.405,26
Insgesamt	319.481,77	285.005,94

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	€	<u>118.254,74</u>
(2024	€	213.439,71)

Das Anlagevermögen wird linear abgeschrieben.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	€	<u>530.000,63</u>
(2024	€	442.768,43)

Zusammensetzung:

	2025	2024
	€	€
Instandhaltungen und Reparaturen	314.636,30	222.373,11
Sonstige Grundstücksaufwendungen	61.408,73	67.304,97
Fort- und Weiterbildungskosten	24.872,85	13.595,19
Sonstige Personalaufwendungen	20.048,71	17.527,84
Verwaltungsdienstleistungen	15.945,58	15.201,75
Abgaben, Gebühren und Beiträge	14.756,61	14.563,86
Sonstige Dienst- und Fremdleistungen	12.209,95	4.549,35
EDV-Kosten	11.625,64	11.724,50
Jahresabschlusskosten	9.903,00	9.756,50
Beratungskosten	9.327,71	29.868,02
Versicherungen	6.943,00	6.327,93
Leasingrate	4.964,07	0,00
Miete und Pacht	4.915,56	4.915,56
Büromaterial, Porto, Kopierkosten	2.813,81	7.738,39
Werbekosten, Veröffentlichungen	484,60	744,19
Übrige	15.144,51	16.577,27
Insgesamt	530.000,63	442.768,43

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	€	<u>9.573,39</u>
(2024	€	14.105,09)

Ausgewiesen werden die Zinsen für die Darlehen der Sparkasse Holstein.

8. Ergebnis vor Steuern	€	<u>0,00</u>
(2024	€	0,00)

9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	€	<u>0,00</u>
(2024	€	0,00)

10. Jahresüberschuss	€	<u>0,00</u>
(2024	€	0,00)

**Badlantic Betriebsgesellschaft mbH,
Ahrensburg**

**Rechtliche, steuerliche
und wirtschaftliche Verhältnisse**

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Badlantic Betriebsgesellschaft mbH.
Sitz:	Ahrensburg.
Gründung:	23. Februar 1998.
Gesellschafts- vertrag:	Fassung vom 2. August 2022.
Handelsregister:	Amtsgericht Lübeck, HRB 4004 AH.
Unternehmens- gegenstand:	Badewirtschaftliche, technische und kaufmännische Betriebsführung des bestehenden Schwimmbades der Stadt Ahrensburg.
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
Stammkapital:	Das Stammkapital beträgt € 52.000,00.
Gesellschafter:	Stadtwerke Ahrensburg GmbH 100 %.
Organe der Gesellschaft:	Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung.
Vertretung der Gesellschaft:	Als Geschäftsführer ist bestellt: • Julia Fest, Sittensen. Die Geschäftsführerin ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Einzelprokura wurde erteilt an • Herr Pawel Cmok, Hamburg.
Gesellschafter- versammlung:	Im Berichtsjahr fanden drei Gesellschafterversammlungen am 21. Juli 2025, am 30. Juli 2025 und am 19. Dezember 2025 statt. In der Sitzung am 21. Juli 2025 wurde der Jahresabschluss 2024 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Stormarn unter der Steuernummer 30 293 17605 geführt. Es besteht ein steuerlicher Querverbund mit der Stadtwerke Ahrensburg GmbH.

Verträge von besonderer Bedeutung

Vertrag mit der Stadtwerke Ahrensburg GmbH über die Betriebsführung.

Der Vertrag regelt die Übertragung der badewirtschaftlichen, kaufmännischen und technischen Betriebsführung des Schwimmbades auf die Gesellschaft. Die Stadtwerke Ahrensburg GmbH zahlt hierfür ein Betriebsführungsentgelt in Höhe der in der Gesellschaft angefallenen Kosten.

Vertrag über die Gewinnabführung zwischen der Stadtwerke Ahrensburg GmbH und der Badlantic Betriebsgesellschaft mbH vom 28. November 2019.

**Badlantic Betriebsgesellschaft mbH,
Ahrensburg**

**Fragenkatalog zur Prüfung der
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse
nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

FRAGENKREIS 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Geschäftsordnungen und ein Geschäftsverteilungsplan sind angesichts der überschaubaren Größe der Gesellschaft nicht erforderlich. Der Gesellschaftsvertrag regelt die Einbindung der Gesellschafterversammlung in bestimmte Entscheidungsprozesse; die Regelungen sind sachgerecht.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Es haben drei Gesellschafterversammlungen stattgefunden. Niederschriften hierüber wurden erstellt und liegen uns vor.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Geschäftsführerin ist Mitglied im Vorstand des VKU Landesgruppe Nord sowie im Vorstand des VNEW – Verband norddeutscher Energie- und Wasserversorgungsunternehmen e.V. (vormals VSHEW).

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Frau Fest erhält für die Geschäftsführung der Gesellschaft keine Vergütung.

FRAGENKREIS 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie aus einem sachgerechten Organisationsplan der Gesellschaft. Dieser bildet den Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche und die Zuständigkeiten angemessen ab. Die Stadtwerke Ahrensburg GmbH übernehmen als Gesellschafterin die Bereichsleitung, die Buchhaltung sowie das Controlling. Der Organisationsplan wird anlassbezogen und im Rahmen der laufenden Überprüfung der organisatorischen Anforderungen regelmäßig auf seine Aktualität und Angemessenheit überprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Aufgrund der engen Einbindung der Geschäftsleitung in das operative Geschäft und der Überschaubarkeit des Geschäftsbetriebes ist die Korruptionsgefahr insgesamt als niedrig einzustufen.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Es gelten neben dem Betriebshandbuch die Regelungen des Gesellschaftsvertrags über die Aufgaben und Zuständigkeiten. Die Regelungen basieren auf dem Mehraugenprinzip. Wesentliche Funktionen sind organisatorisch getrennt.

Wir haben uns stichpunktartig überzeugt, dass für die wesentlichen Geschäftsvorgänge Belege und Abzeichnungen vorhanden sind.

- e) **Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Verträge werden zentral abgelegt.

FRAGENKREIS 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Die Geschäftsführung hat entsprechend § 11 des Gesellschaftsvertrages jährlich einen Wirtschaftsplan, einschließlich eines fünfjährigen Finanzplans, aufzustellen, der vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres durch die Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist. Der Wirtschaftsplan für die Geschäftsjahre 2026 bis 2029 wurde in der Gesellschafterversammlung vom 19. Dezember 2025 beschlossen.

Nach den von uns gewonnenen Eindrücken entspricht das Planungswesen den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden systematisch untersucht.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung wurde als Dienstleistung auf die Stadtwerke Ahrensburg GmbH ausgegliedert. Es entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung werden von der Geschäftsführung vorgenommen.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Angesichts der überschaubaren Größe des Unternehmens ist ein zentrales Cash-Management nicht erforderlich. Entsprechende Aufgaben werden von der Geschäftsleitung übernommen.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Gesellschaft erzielt nur noch Einnahmen aus der Betriebsführung. Auf das Betriebsführungsentgelt werden angemessene Abschläge erhoben, um auch die Liquidität der Gesellschaft zu sichern.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Eine separate Controlling-Abteilung existiert nicht. Derartige Handlungen führt, entsprechend den Anforderungen des Unternehmens, die Geschäftsleitung durch.

Ferner wurden Controlling-Aufgaben von den Stadtwerken wahrgenommen.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Die Gesellschaft hält keine entsprechenden Anteile.

FRAGENKREIS 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein Risikomanagementsystem ist nicht installiert. Es wurde eine Risikoanalyse nach DIN EN 15288-2:2009-05 durchgeführt, in der alle operativen Risiken beleuchtet und bewertet und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen eingeleitet wurden. Zudem finden wiederkehrende Prüfungen der Chlorgasanlage, der Gebäudestatik, der Brandmeldetechnik, der Elektrik, des Baumbestandes und des Blitzschutzes statt.

Grundsätzlich sind die im operativen Geschäft möglichen Risiken der Geschäftsführung bekannt und werden regelmäßig gegenüber dem Gesellschafter kommuniziert. Herausragende Ereignisse werden festgehalten, bewertet und berichtet.

Finanzielle Risiken bestehen aufgrund der aktuellen gesellschaftsrechtlichen Situation keine.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die global definierten Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Auf Grund der regelmäßigen Unterrichtung der Gesellschafterversammlung über die laufenden Geschäftsvorfälle kann das Überwachungssystem als zweckmäßig und ausreichend angesehen werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Vergleiche Antworten zu Fragen 4 a) und b).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Vergleiche Antworten zu Fragen 4 a) und b).

FRAGENKREIS 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**
- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
 - **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
 - **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
 - **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**
- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf**
 - **Erfassung der Geschäfte**
 - **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
 - **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
 - **Kontrolle der Geschäfte?**
- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**
- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**
- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

zu a) bis f): Derivate Finanzinstrumente werden nicht in Anspruch genommen. Deshalb entfällt eine Beantwortung dieses Fragenkreises.

FRAGENKREIS 6:

Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine Innenrevision ist nicht eingerichtet und wegen der geringen Größe des Unternehmens nicht erforderlich.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**
- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**
- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Zu b) bis f): Vgl. die Antwort zur Frage 6 a).

FRAGENKREIS 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Entsprechende Maßnahmen sind nicht durchgeführt worden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

FRAGENKREIS 8:

Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung der Maßnahmen erfolgen grundsätzlich durch externe Ingenieurbüros. Für die Vergabe sind die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge maßgebend. Die Prüfung der Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierung und Risiken erfolgt durch die Geschäftsführung.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Eine laufende Überwachung und Untersuchung von Abweichungen finden statt.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Wesentliche Überschreitungen wurden im Berichtsjahr nicht festgestellt.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

FRAGENKREIS 9:

Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Ggf. werden Konkurrenzangebote eingeholt und berücksichtigt.

FRAGENKREIS 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Geschäftsführung erstattet der Gesellschafterversammlung Bericht.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Über wesentliche Vorgänge wurde ausreichend und zeitnah informiert. Berichtspflichtige Geschäftsvorfälle wurden nicht festgestellt.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Zu derartigen Themen wurde im Berichtsjahr nicht berichtet.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Dafür gibt es keine Anhaltspunkte.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Die Geschäftsführer der BBG sind in die bestehende D&O-Versicherung der Stadtwerke Ahrensburg GmbH eingeschlossen. Ein angemessener Selbstbehalt wurde vereinbart.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Derartige Interessenskonflikte wurden nicht gemeldet.

FRAGENKREIS 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir nicht festgestellt.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Nein.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte im Rahmen der Prüfung ergeben.

FRAGENKREIS 12:

Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Durch Selbstkostenabrechnung des Betriebsführungsentgeltes ist die Finanzierung des Geschäftsbetriebes gesichert. Die am Stichtag bestehenden Investitionen werden über die Gesellschafterin finanziert.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Es liegt kein Konzern vor.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr keinen derartigen Zuschuss erhalten.

FRAGENKREIS 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Vermögenslage im Prüfungsbericht sowie auf die Postenerläuterungen. Finanzierungsprobleme bestehen aufgrund des Betriebsführungsentgeltes von der Stadtwerke Ahrensburg GmbH nicht.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Die Kosten der Gesellschaft werden durch das Betriebsführungsentgelt der SWA ausgeglichen.

FRAGENKREIS 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Wir verweisen auf die Postenerläuterungen der Umsatzerlöse sowie die Erläuterungen zur Ertragslage im Kapitel D.III.3. unseres Prüfungsberichtes.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist ausschließlich durch den Betriebsführungsvertrag und die Kostenerstattung der Stadtwerke Ahrensburg GmbH geprägt in Verbindung mit dem Ergebnisabführungsvertrag.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Es gibt keine Konzessionsabgabe.

FRAGENKREIS 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Die Kosten der Gesellschaft werden durch die Stadtwerke Ahrensburg übernommen im Rahmen des Betriebsführungsvertrages.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Die Geschäftsführung arbeitet fortlaufend an der Entwicklung und Ausnutzung von Kostensenkungspotenzialen.

FRAGENKREIS 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Unter Berücksichtigung des Betriebsführungsentgeltes wurde ein ausgeglichenes Jahresergebnis erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Aufgrund der Ausgestaltung des Betriebsführungsvertrages erhält die Gesellschaft ihre sämtlichen Kosten erstattet. Eine Verbesserung der Ertragslage ist somit nicht notwendig. Dennoch ist die Gesellschaft bestrebt, die anfallenden Kosten nach Möglichkeit zu reduzieren.

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Stand: 1. Juli 2020

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (kurz: GPP) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „*Sämtlichen Auftragsbedingungen*“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

GPP wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchführen. Dem entsprechend wird GPP die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

GPP wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird GPP in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird GPP, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird GPP die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. GPP weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte GPP jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden GPP im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. GPP stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der GPP zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der GPP sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der GPP für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der GPP einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der GPP vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Auftraggeberinformationen*“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die GPP dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) GPP rechtzeitig

vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, GPP von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie GPP sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der GPP auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der GPP erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die GPP berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

GPP verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen (EU-DSGVO) Regelungen zum Datenschutz. GPP verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der GPP personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens GPP von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die GPP verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der GPP gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit GPP im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn GPP nicht ausdrücklich widerspricht oder GPP mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos be-ginnt.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Bremen, Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für:

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.